

Wiedereingliederungsmaßnahmen in der Arbeitslosenversicherung

Hon. Prof. Dr. Rudolf Müller



Überblick

- **Das BudgetbegleitG 2011**
- *Das SRÄG 2012*
- *§ 39b AIVG –persönl. Geltungsbereich*
- *[Berufliche und medizinische Rehabilitation]*
- *§ 39b-Rehab- Inhalt und Umfang*
 - *Feststellung gem. § 367 Abs. 4*
 - *Zweckmäßigkeit*
 - *Zumutbarkeit*
 - *Qualifikationsniveau*
 - *Berufsfeld*
- *Behördenzuständigkeit*

Das BudgetbegleitG 2011

- **§ 253e.** (1) Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§ 303) haben versicherte Personen, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für die Invaliditätspension (§ 254 Abs. 1) erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden. [...]

Überblick

- Das BudgetbegleitG 2011
- **Das SRÄG 2012**
- *§ 39b AIVG –persönl. Geltungsbereich*

- *§ 39b-Rehab- Inhalt und Umfang*
 - *Feststellung gem. § 367 Abs. 4*
 - *Zweckmäßigkeit*
 - *Zumutbarkeit*
 - *Qualifikationsniveau*
 - *Berufsfeld*

- *Behördenzuständigkeit*

Das SRÄG 2012

§ 367 Abs. 4 ASVG

- (4) Wird eine beantragte Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit **abgelehnt**, weil **dauernde Invalidität** (Berufsunfähigkeit) auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht anzunehmen ist**, [.....] so hat der Versicherungsträger von Amts wegen festzustellen,
 - 1. **ob Invalidität (Berufsunfähigkeit) [...] vorliegt ..;**
 - 2. **ob die Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird;**
 - 3. **ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig (§ 303 Abs. 3) und zumutbar (§ 303 Abs. 4) sind und für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann.**

SRÄG 2012

§ 39b AIVG (Umschulungsgeld)

- (1) Personen, für die ... bescheidmäßig festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) **voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind**, haben Anspruch auf Umschulungsgeld, wenn sie **zur aktiven Teilnahme an für sie in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation** bereit sind, bis zur Beendigung dieser Maßnahmen, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme. ...

Überblick

- Das BudgetbegleitG 2011
- Das SRÄG 2012
- **§ 39b AIVG –persönl. Geltungsbereich**
- *[Berufliche und medizinische Rehabilitation]*
- *§ 39b-Rehab- Inhalt und Umfang*
 - *Feststellung gem. § 367 Abs. 4*
 - *Zweckmäßigkeit*
 - *Zumutbarkeit*
 - *Qualifikationsniveau*
 - *Berufsfeld*
- *Behördenzuständigkeit*

Abgrenzung des persönlichen Geltungsbereichs des § 39b

§ 367 Abs. 4 ASVG

- (4) Wird **eine beantragte Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit abgelehnt, weil dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit) auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht anzunehmen ist, [.....]** so hat der Versicherungsträger von Amts wegen **festzustellen,**
 - 1. ob Invalidität (Berufsunfähigkeit) [...] vorliegt ..;
 - 2. **ob die Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird;**
 - 3. [..berufliche Rehab zweckmäßig und zumutbar...]
- **§ 39b. (1) Personen, für die nach den entsprechenden Regelungen des ASVG bescheidmäßig festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, haben Anspruch auf Umschulungsgeld**

Überblick

- Das BudgetbegleitG 2011
- Das SRÄG 2012
- § 39b AIVG –persönl. Geltungsbereich
- *[Berufliche und medizinische Rehabilitation]*
- **§ 39b-Rehab- Inhalt und Umfang**
 - **Feststellung gem. § 367 Abs. 4**
 - **Zweckmäßigkeit**
 - **Zumutbarkeit**
 - *Qualifikationsniveau*
 - *Berufsfeld*
- *Behördenzuständigkeit*

Inhalt und Umfang berufl. Rehab

§ 367 Abs. 4 ASVG

- (4) Wird eine beantragte Leistung ... abgelehnt, weil dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit) ... nicht anzunehmen ist, [.....] so hat der Versicherungsträger von Amts wegen festzustellen,
- [1. und 2.]
- **3. ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig (§ 303 Abs. 3) und zumutbar (§ 303 Abs. 4) sind und für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann.**

§ 303 Abs 4 ASVG

- (4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind der versicherten Person nur dann zumutbar, wenn sie
 - unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Eignung,
 - ihrer bisherigen Tätigkeit sowie
 - der Dauer und des Umfanges ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau)
 - sowie ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden.

§ 253 e (4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind der versicherten Person nur dann zumutbar, wenn sie

unter Berücksichtigung ihrer Neigung,
ihrer physischen und psychischen Eignung,
ihrer bisherigen Tätigkeit
sowie der Dauer und des Umfanges ihrer bisherigen Ausbildung
(Qualifikationsniveau)
sowie ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines
Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden.

Zur Frage der Zweckmäßigkeit

§ 367 Abs. 4 ASVG

- (4) Wird eine beantragte Leistung ... abgelehnt, weil dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit) ... nicht anzunehmen ist, [.....] so hat der Versicherungsträger von Amts wegen festzustellen,
- [1. und 2.]
- **3. ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig (§ 303 Abs. 3) und zumutbar (§ 303 Abs. 4) sind und für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann.**

§ 303 Abs. 3 ASVG:

- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 müssen
 - **ausreichend und zweckmäßig** sein,
 - sie dürfen jedoch das **Maß des Notwendigen** nicht überschreiten.
 - Sie sind vom Pensionsversicherungsträger **unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes** und ihrer Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

Zur Frage der Zweckmäßigkeit

§ 303 Abs. 3 ASVG:

(3) Die Maßnahmen [.....]

sind [*vom Pensionsversicherungsträger*] **unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes** und ihrer Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

§ 39b Abs. 2 AIVG

(2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sind im Rahmen der Feststellung gemäß § 367 Abs. 4 Z 3 ASVG zu gestalten. Einvernehmlich kann davon unter **besonderer Berücksichtigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auf dem regionalen Arbeitsmarkt** und ihrer Eignung für die betroffenen Personen abgewichen werden.

Zur Frage der Zweckmäßigkeit

§ 303 Abs. 3 ASVG:

- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 müssen
 - **ausreichend und zweckmäßig** sein,
 - sie dürfen jedoch das **Maß des Notwendigen** nicht überschreiten.
 - Sie sind vom Pensionsversicherungsträger **unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes** und ihrer Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

OGH zur Berücksichtigung des Arbeitsmarktes

18.10.2005, 10 ObS 32/05m (infas 2006, S 16 = ARD 5659/9/2006 = DRdA 2006, 151 = ASoK 2006, 200 = RdW 2006/293, 306)

- „Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Versicherter nach erfolgreicher Rehabilitation in dem ... erweiterten Verweisungsfeld voraussichtlich einen Arbeitsplatz finden wird; Rehabilitationsmaßnahmen, bei denen diese Aussicht nicht besteht, sind nicht zumutbar.
 - Daher darf die durch eine erfolgreiche Rehabilitation zu erwartende Einsatzfähigkeit des Versicherten nicht rein abstrakt anhand des Vorhandenseins von mindestens hundert (freien oder besetzten) Arbeitsstellen im umgeschulten Beruf geprüft werden.
 - Andererseits darf aber das Arbeitsplatzrisiko des nicht mehr voll Arbeitsfähigen auch nicht zur Gänze auf die Pensionsversicherung verlagert werden.
- Es muss eine realistische Chance bestehen, dass der konkrete Umgeschulte nach Ende der Umschulung im neuen Beruf voraussichtlich einen Arbeitsplatz findet.“

Zur Frage der Zumutbarkeit

§ 303 Abs 4 ASVG

- (4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind der versicherten Person nur dann zumutbar, wenn sie
 - **unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Eignung,**
 - **ihrer bisherigen Tätigkeit sowie**
 - **der Dauer und des Umfanges ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau)**
 - **sowie ihres Alters,**
 - ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden.

Zur Frage der Zumutbarkeit

§ 303 Abs 4 ASVG

- (4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind der versicherten Person nur dann zumutbar, wenn sie
 - unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Eignung,
 - ihrer bisherigen Tätigkeit sowie
 - der Dauer und des Umfanges ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau)
 - sowie ihres Alters,
 - **ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden.**

Zur Frage der Zumutbarkeit

§ 303 Abs 4 ASVG

- (4) [...],
 - ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden.

§ 301 Abs. 1 idF der 32. Novelle:

- (1) Zur Erreichung des im § 300 Abs. 3 angestrebten Zieles dienen die Maßnahmen gemäß den §§ 302 bis 304. Die Pensionsversicherungsträger gewähren diese Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Neigung, Eignung und der bisherigen Tätigkeit des Behinderten, *bei den im § 300 Abs. 1 bezeichneten Pensionsbeziehern auch unter Berücksichtigung **des Alters, des Zustandes des Leidens oder Gebrechens sowie der Dauer des Pensionsbezuges***, sofern und solange die Erreichung dieses Zieles zu erwarten ist.

Überblick

- Das BudgetbegleitG 2011
- Das SRÄG 2012
- § 39b AIVG –persönl. Geltungsbereich
- § 39b-Rehab- Inhalt und Umfang
 - Feststellung gem. § 367 Abs. 4
 - Zweckmäßigkeit
 - Zumutbarkeit
 - **Qualifikationsniveau**
 - *Berufsfeld*
- *Behördenzuständigkeit*

Erhalt des Qualifikationsniveaus

§ 303 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz:

- (4) [...] Maßnahmen der Rehabilitation, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, **durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird**, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden.
- Hat die versicherte Person eine Tätigkeit ausgeübt,
 - die einen Lehrabschluss oder einen mittleren Schulabschluss erfordert,
 - oder hat sie durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben, die einem Lehrabschluss oder mittleren Schulabschluss gleichzuhalten sind,**so ist eine Rehabilitation auf Tätigkeiten, die keine gleichwertige Ausbildung vorsehen, jedenfalls unzulässig.**

Erhalt des Qualifikationsniveaus

- **Voraussetzungen**
- § 255 Abs. 2 ASVG:
- (2) [...] Eine **überwiegende Tätigkeit** im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 oder als Angestellte/r ausgeübt wurde. Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung (Abs. 2a) und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate, jedenfalls aber für zwölf Pflichtversicherungsmonate, eine Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 oder als Angestellte/r vorliegen. Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung (Abs. 2a) und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, so verlängert sich der im zweiten Satz genannte Rahmenzeitraum um Versicherungsmonate nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a, d, e und g.

Neutralisierung der Rehabilitationszeiten gem. § 39b AIVG bei Prüfung des Berufsschutzes:

19.11.2013, 10 ObS 149/13d

Überblick

- Das BudgetbegleitG 2011
- Das SRÄG 2012
- § 39b AIVG –persönl. Geltungsbereich
- § 39b-Rehab- Inhalt und Umfang
 - Feststellung gem. § 367 Abs. 4
 - Zweckmäßigkeit
 - Zumutbarkeit
 - Qualifikationsniveau
 - **Berufsfeld**
- *Behördenzuständigkeit*

Begriff des Berufsfeldes

Zusammenfassende Bezeichnung für eine Gruppe inhaltlich oder funktional verwandter (Ausbildungs-)Berufe.

(Gablers Wirtschaftslexikon)

Begriff des Berufsfeldes

Zusammenfassende Bezeichnung für eine Gruppe inhaltlich oder funktional verwandter (Ausbildungs-)Berufe.

(Gablers Wirtschaftslexikon)

AMS – Qualifikations –Barometer

Enthält „Berufsbereiche“ von „Bau, Baunebengewerbe und Holz“ bis „Wissenschaft, Forschung und Entwicklung“

Begriff des Berufsfeldes

- Interpretation im Lichte des Gebotes des Qualifikationsschutzes

Begriff des Berufsfeldes

- Interpretation im Lichte des Gebotes des Qualifikationsschutzes
 - Neuer Beruf unter Verwertung vorhandener Qualifikationen

Begriff des Berufsfeldes

- Interpretation im Lichte des Gebotes des Qualifikationsschutzes
 - Neuer Beruf unter Verwertung vorhandener Qualifikationen
 - Neuer Beruf unter Erwerb neuer Qualifikationen

Begriff des Berufsfeldes

- Interpretation im Lichte des Gebotes des Qualifikationsschutzes
 - Neuer Beruf unter Verwertung vorhandener Qualifikationen
 - Neuer Beruf unter Erwerb neuer Qualifikationen
 - Kerntätigkeiten eines Berufes, zu deren Verrichtung qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind

Begriff des Berufsfeldes (Verfahren)

- Anhörung gem. § 366 Abs. 4 ASVG (Clearing-Phase)
- Festlegung im Bescheid gem. § 367 Abs. 4 („Maßnahmen“ und Berufsfeld)
- Keine Einwände betreffend die Zumutbarkeit und Zulässigkeit nach rk. Feststellung gem. §367 Abs. 4 (insbes. nicht gegenüber AMS)

Überblick

- Das BudgetbegleitG 2011
- Das SRÄG 2012
- § 39b AIVG –persönl. Geltungsbereich
- § 39b-Rehab- Inhalt und Umfang
 - Feststellung gem. § 367 Abs. 4
 - Zweckmäßigkeit
 - Zumutbarkeit
 - Qualifikationsniveau
 - Berufsfeld
- **Behördenzuständigkeit**

Behördenzuständigkeit

- PVA: „Ob“ der berufl. Rehab (Feststellung und deren Aufhebung) sowie Berufsfeld
Rechtszug: Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Behördenzuständigkeit

- PVA: „Ob“ der berufl. Rehab (Feststellung und deren Aufhebung nach § 39b abs. 1 vorletzter Satz AIVG) sowie Berufsfeld
Rechtszug: Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
- AMS: a) Zuerkennung und Aberkennung von Umschulungsgeld „dem Grunde nach“ (in Bindung an PVA)
b) Berechnung, Gewährung, Einstellung und Widerruf (zB bei Ruhen oder Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit), sowie vorübergehende Entziehung gem. § 10 AIVG
Rechtszug: Verwaltungsgerichtsbarkeit

Behördenzuständigkeit

- Mitteilung gem. § 39b Abs. 1 AIVG
„[...] Wenn das Arbeitsmarktservice **zur begründeten Auffassung gelangt**, dass die Realisierbarkeit beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nicht oder nicht mehr gegeben ist, **so gebührt das Umschulungsgeld bis zur neuerlichen Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers**. Wird eine Leistung des Pensionsversicherungs-trägers zuerkannt, so tritt ein Übergang des Anspruches gemäß § 23 Abs. 6 ein.“

Behördenzuständigkeit

- Mitteilung gem. § 39b Abs. 1 AIVG

„[...] Wenn das Arbeitsmarktservice **zur begründeten Auffassung gelangt**, dass die Realisierbarkeit beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nicht oder nicht mehr gegeben ist, **so gebührt das Umschulungsgeld bis zur neuerlichen Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers**. Wird eine Leistung des Pensionsversicherungs-trägers zuerkannt, so tritt ein Übergang des Anspruches gemäß § 23 Abs. 6 ein.“

Kein AMS-Bescheid – Mitteilung an PVA – Einstellung gem. § 367 Abs. 4 ASVG

Behördenzuständigkeit

Abweichung gem. § 39b Abs. 2 AIVG:

(2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sind im Rahmen der Feststellung gemäß § 367 Abs. 4 Z 3 ASVG zu gestalten. **Einvernehmlich kann davon** unter besonderer Berücksichtigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auf dem regionalen Arbeitsmarkt und ihrer Eignung für die betroffenen Personen **abgewichen werden.**

Behördenzuständigkeit

Abweichung gem. § 39b Abs. 2 AIVG:

(2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sind im Rahmen der Feststellung gemäß § 367 Abs. 4 Z 3 ASVG zu gestalten. **Einvernehmlich kann davon** unter besonderer Berücksichtigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auf dem regionalen Arbeitsmarkt und ihrer Eignung für die betroffenen Personen **abgewichen werden**.

Fehlendes Einvernehmen: Allenfalls Mitteilung an PVA – neuerliches Ermittlungsverfahren gem. § 366 Abs. 4 - allenfalls Änderung des Bescheides gem. § 367 Abs. 4 ASVG



Danke für Ihre Aufmerksamkeit